



ALLGEMEINVERFÜGUNG DER MARKTGEMEINDE SPARNECK

Der Markt Sparneck erlässt aufgrund § 24 Abs. 1 Satz L der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) vom 29. April 1981 (BayRS 215-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2012 (GVBl. S. 735), zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand (Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist), folgende

Allgemeinverfügung

I.

Der Betrieb von offenen Feuerstätten im Freien, bei denen das Feuer nicht verwahrt, also auf dem Boden abgebrannt wird, insbesondere Lagerfeuer, Sonnwendfeuer, Feuerstellen, ist untersagt, sofern der vom Deutschen Wetterdienst herausgegebene Waldbrand-Gefahrenindex und/oder Grasland-Feuerindex die Stufe 3 oder höher ausweist.

II.

Beim Grillen in dafür vorgesehenen Einrichtungen und Behältnissen auf öffentlichem Grund ist die Grillkohle ordnungsgemäß abzulöschen. Den Anweisungen von Dienstkräften der Polizei, von gemeindlichen Bediensteten sowie von durch die Marktgemeinde Sparneck hierzu ermächtigten Personen, die sich auf Verlangen als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.

III.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung der Ziffern I. oder II. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro fällig.

IV.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. und II. wird angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel am Rathaus als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Rathaus Sparneck, Marktplatz 4, Zimmer 1, eingesehen werden.

VI.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.06.2026 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2026 außer Kraft.

Gründe:

I.

Aufgrund der aktuell herrschenden hohen Temperaturen und der geringen Niederschlagsmengen ist die Brandgefahr im Gemeindegebiet von Weißdorf um ein Vielfaches gestiegen. Der Waldbrand-Gefahrenindex für die Station Hof weist aktuell die Gefahrenstufe 4 (hohe Gefahr) aus und wird am 28.06.2026 auf die Gefahrenstufe 5 (sehr hohe Gefahr)

ansteigen. Der Grasland-Feuerindex weist aktuell die Gefahrenstufe 3 (mittlere Gefahr) aus und wird am 28.06.2026 auf die Gefahrenstufe 4 (hohe Gefahr) ansteigen. Es wird daher zum ausreichenden Schutz vor Gefahren durch Brände für erforderlich gehalten, offene Feuerstellen, wie z.B. Lagerfeuer, Sonnwendfeuer oder Feuer zur Zubereitung von Speisen, ab einem Waldbrand-Gefahrenindex und/oder einem Grasland-Feuerindex der Stufe 3 (mittlere Gefahr) zu untersagen. Hierzu sollen auch offene Feuer in dafür angelegten Feuerstellen zählen. Grillen in dafür vorgesehenen Grillgeräten ist weiterhin zulässig, jedoch gilt es sicherzustellen, dass die nicht abgebrannte Grillkohle nach dem Grillen sicher, also abgelöscht, entsorgt wird.

II.

Der Markt Sparneck ist gem. § 24 Abs. 1 VVB sachlich zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 der nach Art. 38 Abs. 3 LStVG erlassenen VVB können Gemeinden im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen, die zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand erforderlich sind.

Die aktuell seit längerem anhaltenden ungewöhnlich hohen Temperaturen sowie die extreme Trockenheit haben dazu geführt, dass eine außergewöhnlich hohe Brandgefahr herrscht. Insbesondere sind in den kommenden Tagen weiterhin Temperaturen über 35 Grad Celsius sowie keine nennenswerten Niederschläge zu erwarten. Dadurch trocknen insbesondere Wald-, Wiesen- und Ackerflächen weiterhin extrem aus, weshalb bereits ein Funke genügt, um möglicherweise einen großflächigen Brand auszulösen.

Diesen Gefahren gilt es entgegenzutreten. Gehen von einem ordnungsgemäß verwahrten Feuer, insbesondere einem Grill oder einer Feuerschale, lediglich Gefahren aus, die durch Einhaltung der Vorschriften der VVB (siehe Hinweise) beherrscht werden können, stellt ein unverwahrtes Feuer auf dem Boden ein unkalkulierbares Risiko dar. Das Feuer kann sich auf angrenzende Flächen unkontrolliert ausbreiten und nicht mehr zu beherrschen sein. Nicht zuletzt stellt der Funkenflug bei größeren Feuern, wie einem Sonnwendfeuer, eine nicht überschaubare Gefahr für die Umgebung dar.

Die unter Ziffer I. getroffene Anordnung ist daher nicht nur erforderlich, sondern auch geeignet, um dem Zweck der VVB gerecht zu werden. Sie ist verhältnismäßig, da sie Personen, die beabsichtigen, aus welchen Gründen auch immer, eine Feuerstätte zu betreiben, nicht übermäßig belastet. Insbesondere bleiben das Grillen und der Betrieb einer das Feuer verwahrenden Feuerstelle, wie z.B. bei einer Feuerschale zulässig. Weiterhin gilt die Anordnung erst ab einem Waldbrand-Gefahrenindex und/oder Grasland-Feuerindex der Stufe 3 (mittlere Gefahr).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie liegt im öffentlichen Interesse. Würde der Sofortvollzug nicht angeordnet, so bestünde die Gefahr, dass in der Zeit zwischen dem Erlass der Allgemeinverfügung und ihrer Bestandskraft Gesundheit und Leben von Personen oder Sachwerte erneut gefährdet würden. Das kann von der Allgemeinheit nicht hingenommen werden; das Interesse einzelner Personen, die ein unverwahrtes Feuer betreiben möchten, an der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen diesen Bescheid (§ 80 Abs. 1 VwGO) muss demgegenüber zurücktreten. Die Anordnung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) und ist nach Art. 21 a VwZVG sofort vollziehbar.

Hinweise:

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Nummer I. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 VVB (Feuer im Freien)

(1) Feuerstätten im Freien müssen

1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m

entfernt sein. Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens j.00 m entfernt sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Luftheritzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

(2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.

(3) Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

(4) Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend.

Art. 17 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)

Feuergefahr

(1) Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon

1. eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben,
2. ein unverwahrtes Feuer anzünden oder betreiben,
3. einen Kohlenmeiler errichten oder betreiben,
4. Bodendecken abbrennen oder

5. Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise absengen will, bedarf der Erlaubnis. Diese darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben den Belangen der Sicherheit, der Landeskultur, des Naturschutzes und der Erholung nicht zuwiderläuft und Belästigungen möglichst ausgeschlossen sind.

(2) In einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon dürfen nicht

1. offenes Licht angezündet oder verwendet werden,
2. brennende oder glimmende Sachen weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden,

3. ein nach Abs. 1 Nr. 2 angezündetes Feuer unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gelassen werden.

(3) Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden.

(4) Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 3 gelten nicht

1. für den Waldbesitzer und für Personen, die er in seinem Wald beschäftigt,
2. für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,
3. für die zur Jagdausübung Berechtigten und
4. für die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Rechts.

(5) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht bei Maßnahmen zur Rettung von Menschen oder von bedeutsamen Sachwerten aus Gemeingefahr oder bei Rettungsübungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

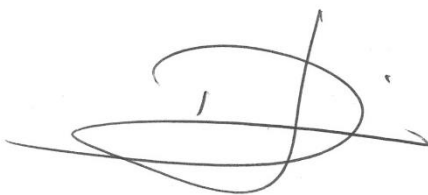
Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 788 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sparneck, 26.06.2026

Markt Sparneck



Daniel Schreiner

1. Bürgermeister